



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Z1. 239118/2-II/3-1995

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefax (0222) 713 03 26

Tel.: (0222) 71162 DW 2302

Dr. Moyzisch

Wien, am 1. Juni 1995

Betr.: Verhalten von Betriebsbediensteten
bei Ansprechen einer Einrichtung
zur Überwachung des Kuppelvorganges

E r l a ß

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sieht sich auf Grund mehrerer Anlaßfälle und Anfragen veranlaßt, das Verhalten von Betriebsbediensteten bei Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung von Kuppelvorgängen bei Hauptseilbahnen wie folgt zu definieren:

1. Nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Kuppelvorganges (wie geometrische Blende oder Klemmkraftprüfeinrichtung) ist das letzte ausgefahrene Fahrbetriebsmittel in die Station zurückzuholen. Der Fehlzustand ist zu beseitigen oder das Fahrbetriebsmittel aus dem Verkehr zu ziehen.
2. Wenn beim Fahren mit dem Notantrieb die Einrichtungen zur Überwachung des Kuppelvorganges nicht funktionsfähig sind (z.B. in der Betriebsart "Notantrieb-Leerfahren"), müssen allenfalls die Stationen verlassende Fahrbetriebsmittel leer sein; ein Zusteigen von Fahrgästen ist unzulässig. Jedes Fahrbetriebsmittel ist augenscheinlich darauf zu kontrollieren, ob der Klemmapparat/die Klemmapparate geschlossen ist/sind. Zu diesem Zweck hat sich ein Betriebsbediensteter am Podest der jeweiligen Einkuppelstelle aufzuhalten. Bei Fehlzustand eines Klemmapparates ist die Seilbahn sofort stillzusetzen.

Von diesen Bestimmungen sind sämtliche Zweiseilumlaufbahnen, Einseilumlaufbahnen und kuppelbare Sesselbahnen betroffen.

Die Bestimmungen sind, soferne dies nicht schon der Fall ist, in die Betriebsvorschrift für jede der vom do. Seilbahnunternehmen betriebenen kuppelbaren Seilbahnen aufzunehmen und gelten als gemäß § 21 Abs. 3 EisbG 1957 genehmigte Ergänzungen der Betriebsvorschrift.

Sämtliche Betriebsbedienstete der in Betracht kommenden kuppelbaren Seilbahnen sind von diesem Erlaß nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Ergeht an:

Für den Bundesminister:
Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weidinger